

Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 09.2011

Vorgesehene Wahlverfahren sowie Änderung der Beschlussvorlagen I und II („Kooption im Verwaltungsrat“ und „Berufung des Präsidiums“)

1. Wahlverfahren Verwaltungsrat/ Wirtschaftsrat

Sofern die Satzungsänderung angenommen wird, stellt es eine der größten Herausforderungen in der Organisation dar, diese Wahl sowohl nach aktueller Satzung durchführen zu können als auch das dann neu gewählte Gremium sofort nach neuer Satzung arbeiten lassen zu können:

Kandidaten/ Ämter: Es stehen insgesamt sieben Kandidaten für sechs nach neuer Satzung vorgesehene Ämter zur Verfügung. Die aktuell gültige Satzung, die für die Besetzung am Sonntag maßgeblich ist, schreibt für den Verwaltungsrat drei bis fünf Mitglieder vor, sodass für mindestens ein Mitglied bis zur Eintragung der neuen Satzung kein reguläres Gremienamt zur Verfügung steht. Es soll jedoch allen späteren Wirtschaftsräten die Möglichkeit gegeben werden, ab sofort gleichberechtigt mitarbeiten zu können und sich einzuarbeiten.

Wahloptionen: Eine sofort wirksame Wahl über zwei Listen stellt nach aktueller Satzung keine Option dar, sodass lediglich eine Listenwahl für die freien Ämter (3-5) möglich ist.

Aus diesen Grundvoraussetzungen heraus soll der Mitgliederversammlung das folgende Vorgehen vorgeschlagen werden und bei Zustimmung zur Anwendung kommen:

1.1 Drei Plätze im Verwaltungsrat/ Wirtschaftsrat werden durch Wahl besetzt.

Für diese Wahl stehen vier Kandidaten (Alexander Geilhaupt, Olaf Klötzer, Klaus Meller und Hans-Hermann Soll) zur Verfügung, über die auf einem Listenwahlzettel abgestimmt werden kann. Jedem stimmberechtigten Mitglied stehen in dieser Wahl drei Stimmen zur Verfügung. In der Wahl gelten diejenigen drei Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen.

Wahlbogen:
Verwaltungsrat/Wirtschaftsrat

Alexander Geilhaupt

Olaf Klötzer

Klaus Meller

Hans-Hermann Soll

Muster

1.2 Drei Kandidaten werden bis zur Eintragung der Satzung kooptiert

Da im Verwaltungsrat nach aktueller Satzung nur fünf Plätze vorgesehen sind, ab Eintragung der Satzung jedoch eine Besetzung mit sechs Mitgliedern vorgesehen ist, soll eine Wahl mit aufschiebender Wirkung durchgeführt werden. Diese wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzung wirksam, sodass mit diesem Tag das Gremium vollständig besetzt ist.

Für den Zeitraum von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung bis zur Eintragung der Satzung ist eine reguläre Besetzung mit sechs Verwaltungsratsmitgliedern hingegen nicht möglich, sodass eine Übergangsregelung benötigt wird.

Die Kooption der Bindeglieder zur Wirtschaft stellt im Verwaltungsrat die beste Möglichkeit dar, eine Benachteiligung eines einzelnen Gremienmitglieds zu vermeiden und gleichzeitig die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur sofortigen Einbindung aller im Wirtschaftsrat vorgesehenen Mitglieder zu erteilen. Die einer regulären Mitgliedschaft möglichst nahekommende Einbindung in die tägliche Arbeit des Verwaltungsrates soll im Innenverhältnis des Gremiums über dessen Geschäftsordnung zusätzlich sichergestellt werden.

Praktisch wird die Mitgliederentscheidung zur Kooption mit Abstimmung über die „Beschlussvorlage I“ getroffen werden, die entsprechend umformuliert wurde:

Beschlussvorlage I: Kooption im Verwaltungsrat

„Die Mitgliederversammlung beschließt, dass entsprechend der unter TOP 3 verabschiedeten Satzung, speziell den darin enthaltenen §§ 14 Abs. 1 und 7, ab sofort insgesamt sechs Mitglieder in die Arbeit des Verwaltungsrates involviert sein sollen. In der Zeit vom heutigen Tage bis zur Eintragung der heute beschlossenen Satzung im Vereinsregister werden daher Dr. David Frink, Thomas Lauritzen und Paul von Schubert wie vom Präsidium vorgeschlagen im Verwaltungsrat kooptiert.

Mit Wirksamwerden der heute beschlossenen Satzung sind sie durch die Wahl mit aufschiebender Wirkung die auf Vorschlag des Präsidiums gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates. Zum gleichen Zeitpunkt werden die heute gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates diejenigen Wirtschaftsratsmitglieder, die gemäß § 14 Abs. 2 aus den Wahlvorschlägen der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ausscheidende Mitglieder können ab dem Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung entsprechend § 14 Abs. 5 dieser Satzung kommissarisch bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den Ehrenrat ersetzt werden.

Die Amtszeit des so gebildeten Wirtschaftsrates endet im Jahr 2015.“

1.3 Übergangsregelung in der Satzung

Durch das bis hierhin dargestellte Vorgehen würde am Tag der Satzungseintragung ein mit sechs regulären Mitgliedern komplett besetzter sowie voll handlungs- und beschlussfähiger Wirtschaftsrat im Sinne der neuen Satzung bestehen. Wichtig für die Arbeit dieses Gremiums oder auch für mögliche Nachwahlverfahren ist darüber hinaus eine eindeutige Definition sowohl des Gremiums als auch seiner Mitglieder. Damit dies unzweifelhaft verankert werden kann, wird unter § 14 folgende Ergänzung im Satzungsänderungsantrag eingefügt:

14.7

Der bestehende Verwaltungsrat wird mit Wirksamwerden dieser Satzung in Wirtschaftsrat umbenannt. Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09.2011 nach der bis dahin geltenden Satzung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Eintragung der Satzungsänderung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern.

Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09.2011 mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden mit Eintragung der Satzung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, auf Vorschlag des Präsidiums gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern. Die mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden darüber hinaus vom Tag der aufschiebenden Wahl bis zur Eintragung der Satzungsänderung im Verwaltungsrat kooptiert.

2. Wahlverfahren Rechnungsprüfer und Präsidium

Das Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren ist in diesen beiden Fällen deutlich einfacher zu handhaben. Im Fall der Rechnungsprüferwahl ist das Vorgehen unverändert im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren.

Die Abstimmung über das sich bewerbende Präsidiumsteam wird allen Mitgliedern die Möglichkeit geben, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Diese Abstimmung ist zunächst unverbindlich, da die direkte Wahl des Präsidiums nach aktueller Satzung nicht vorgesehen ist. Verbindlichkeit bekommt sie durch die Verabschiedung der Beschlussvorlage II, mit der der Verwaltungsrat angewiesen wird, das von der Mitgliederversammlung legitimierte Präsidium zu berufen, sofern es die Zustimmung der Versammlung erhält.

Der Wortlaut der Beschlussvorlage ist anzupassen, da nur ein Präsidiumsteam zur Verfügung steht und dieses somit nicht „die meisten“ Stimmen erhalten kann. Außerdem wird der Zeitpunkt der Berufung an den Rücktrittszeitpunkt des aktuellen Präsidiums gekoppelt, damit auch in dieser Frage keine Handlungsunsicherheit entsteht:

Beschlussvorlage II: Berufung des Präsidium

1. Die Mitglieder des Vereins weisen den Verwaltungsrat an, *im Anschluss an den Rücktritt des Präsidiums unverzüglich die drei Mitglieder in das Präsidium zu berufen, die in der Abstimmung unter TOP 6 ~~die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten~~ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erhalten haben.*

2. *Sofern einer dieser Präsidiumskandidaten aus seinem Amt ausscheidet, bevor die unter TOP 3 verabschiedete Satzung beim Amtsgericht eingetragen werden konnte, ist eine Nachberufung erst nach einer Mitgliederabstimmung über mögliche Kandidaten zulässig. Eine Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck unverzüglich einzuberufen.*

3. *Um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, ist die kommissarische Besetzung bis zur Mitgliederversammlung zulässig. Ein kommissarisch eingesetztes Präsidiumsmitglied bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.*